

## Reglement über die Teilkonferenz Wirtschaft (TKW)

Erlass der Regionalversammlung Bern-Mittelland vom 29.10.09

---

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gestützt auf

- Artikel 142 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG),
- Artikel 44 Bst. b Geschäftsreglement der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

*beschliesst:*

### 1. Gegenstand des Reglements

**Art. 1** Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgabe der Förderung der regionalen Wirtschaft für die Gemeinden, welche der Teilkonferenz durch Zustimmung zu diesem Reglement diese Aufgabe übertragen.

### 2. Ziel, Aufgaben und Aufgabenerfüllung

Allgemeines

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Teilkonferenz dient der gemeinsamen Förderung der regionalen Wirtschaft. Mit der Förderung der regionalen Wirtschaft sollen bestehende Arbeitsplätze in der Region erhalten und neue geschaffen werden.

<sup>2</sup> Der Teilkonferenz obliegen die folgenden Aufgaben:

- a Pflege von ortsansässigen Unternehmen,
- b Unterstützung von Neuansiedlungen und von Unternehmensgründungen,
- c Information und Vernetzung von allen Aktivitäten, welche der Förderung der regionalen Wirtschaft dienlich sind,
- d Gewährleistung einer Kontaktstelle für alle interessierten Akteure,
- e Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Region Bern soweit dies von den Gemeinden gewünscht wird,
- f Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen.

Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup> Soweit die Teilkonferenz die ihr übertragenen Aufgaben nicht selber erfüllt, kann sie mit einfachem Beschluss der Versammlung der Teilkonferenz die Aufgaben ganz oder teilweise Dritten, namentlich der Stadt Bern, übertragen.

<sup>2</sup> Die Teilkonferenz kann im Auftrag von der Teilkonferenz angehörenden Gemeinden zusätzlich das Standortmarketing wahrnehmen. Absatz 1 gilt sinngemäss.

Zusammenarbeit **Art. 4<sup>1</sup>** <sup>1</sup> Die Teilkonferenz Wirtschaft übernimmt Aufgaben der kantonalen Wirtschaftsförderung, soweit der Kanton ihr diese mit einem Leistungsauftrag überträgt.

<sup>2</sup> Die Teilkonferenzen Wirtschaft und Regionalpolitik stellen gegenseitig die Zusammenarbeit sicher.

### 3. Organisation und Verfahren

Geltendes Recht **Art. 5** Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland über die Organisation und das Verfahren sinngemäss.

Versammlung der Teilkonferenz **Art. 6<sup>1</sup>** <sup>1</sup> Der Versammlung der Teilkonferenz gehören alle Gemeinden an, die diesem Reglement zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Versammlung der Teilkonferenz sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach Art. 145 und 148 GG.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Versammlung der Teilkonferenz entsprechen sinngemäss den Zuständigkeiten der Regionalversammlung gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

Geschäftsleitung und Geschäftsstelle **Art. 7** Die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle für die Teilkonferenz obliegen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

Kommission Wirtschaft **Art. 8<sup>1</sup>** <sup>1</sup> Die Versammlung der Teilkonferenz Wirtschaft wählt eine Kommission von 7 – 9 Mitgliedern. *[Fassung vom 30.06.2011]*

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der Kommission richten sich nach dem Anhang.

### 4. Finanzhaushalt

Grundsatz **Art. 9** Die Bestimmungen des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Bern-Mittelland über den Finanzhaushalt gelten für die Teilkonferenz sinngemäss.

Rechnungswesen **Art. 10<sup>1</sup>** <sup>1</sup> Das Rechnungswesen der Teilkonferenz ist Bestandteil der Rechnung und des Voranschlags der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen und Erträge der Teilkonferenz werden gesondert erfasst und ausgewiesen.

Kostenverteilung **Art. 11<sup>1</sup>** <sup>1</sup> Die der Teilkonferenz Wirtschaft angehörenden Gemeinden bezahlen pro Jahr 70 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner.

<sup>1</sup> Art. 3 setzt die entsprechende Aufgabenübertragung durch den Kanton voraus.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinden der Teilkonferenz Wirtschaft auch das Standortmarketing übertragen, bezahlen sie direkt der Stadt Bern für diese Leistung zusätzlich 50 Rappen pro Arbeitsplatz.

<sup>3</sup> Die Beträge der Gemeinden werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden überweisen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.

## 5. Eintritt und Austritt von Gemeinden

Eintritt weiterer Gemeinden

**Art. 12** Die Versammlung der Teilkonferenz kann jederzeit weitere Gemeinden aufnehmen, wenn diese dem Reglement zustimmen.

Austritt von Gemeinden

**Art. 13** Die Gemeinden, welche der Teilkonferenz angehören, können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten.

## 7. Zustandekommen der Teilkonferenz und Inkrafttreten

Zustandekommen

**Art. 14** Die Teilkonferenz kommt zustande, wenn dem vorliegenden Reglement mindestens 17 Gemeinden mit insgesamt 250'000 Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.

Inkrafttreten

**Art. 15** <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Art. 14 und Art. 15 Abs. 2 tritt dieses Reglement und damit die Teilkonferenz auf den 1.1.2010 in Kraft.

Übergangsbestimmung zu den Kommissionsaufgaben

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung nimmt bis zur Wahl der Kommission Wirtschaft deren Zuständigkeiten wahr.

Im Namen der Regionalversammlung  
Bern-Mitteland

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

## Anhang

**Ständige Kommission Wirtschaft**

Kommission	Kommission Wirtschaft
Anzahl Mitglieder	7 – 9 <i>[Fassung vom 30.06.2011]</i>
Zusammensetzung	Präsidium 6 - 8 weitere Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung angehört. <i>[Fassung vom 30.06.2011]</i> Der Stadt Bern steht dabei 1 Sitz zu.
Aufgaben und Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a Vorbereitung der Anträge an die Versammlung der Teilkonferenz Wirtschaft,</li> <li>b Interessenswahrung der Wirtschaftsregion gegenüber der Wirtschaftsförderung Kanton Bern und weiteren Partnerorganisationen,</li> <li>c Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit regionaler Wirtschaftspolitik,</li> <li>d Überwachung und Steuerung des Vollzugs des Leistungsauftrags der "Wirtschaftsförderung Kanton Bern WFB", soweit dieser erteilt wird,</li> <li>e Überwachung und Steuerung des Leistungsauftrag an die Stadt Bern,</li> <li>f Überwachung und Steuerung weiterer Projekt- und Leistungsaufträge im Bereich Wirtschaft.</li> </ul>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht	<p>Ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommission Vertretungen der kantonalen Direktionen mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen.</p> <p>In der Regel werden zu den Sitzungen der Kommission Vertretungen der Wirtschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen. <i>[Fassung vom 30.06.2011]</i></p> <p>Weitere gemäss Beschluss der Kommission</p>
Arbeitsgruppen	Gemäss Beschluss der Kommission
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in